



Veterinärämtesamt

Zollstrasse 20, 8090 Zürich
Telefon 043 259 41 41, Fax 043 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch,
www.zh.ch/wildtierhaltung
Ausgabedatum 06.11.2020



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
1/2

Informationen zur Haltung von Bartagamen



© Fotolia

Die Haltung von Bartagamen ist **nicht** bewilligungspflichtig.

Mindestanforderungen

Bartagamen sind entsprechend ihrer natürlichen Sozialstruktur zu halten. Sie können einzeln oder vergesellschaftet gehalten werden, beispielsweise ein Männchen und mehrere Weibchen. Niemals aber können zwei Männchen zusammen gehalten werden (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 5 TSchV).

Die Grösse des Geheges wird in **Körperlängen** (KL) des grössten darin gehaltenen Tieres angegeben, bei Echsen ist die Körperlänge als Kopf-Rumpflänge ohne Schwanz definiert. Die minimal vorgeschriebene **Gehegegrösse** für eine oder zwei Bartagamen muss mindestens 5 x 4 KL betragen, mit einer Höhe von 4 KL. Diese Mindestmasse dürfen nicht unterschritten werden. Werden mehr als zwei Tiere gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche um 2 x 2 KL für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 5 Ziffer 20 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören genügend **Verstecke** und geeignete **Klettermöglichkeiten** (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 8 und 9 TSchV). **Temperatur** und **Luftfeuchtigkeit** sind dem ursprünglichen Lebensraum der Tiere anzupassen. Winterstarre oder Trockenruhe sind bei den Tierarten zu ermöglichen, bei denen dies zum natürlichen Verhalten gehört (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 3, 4 und 13 TSchV).

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung

Veterinärämtesamt: www.zh.ch/wildtierhaltung

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Anhang 2, Tabelle 5 Ziffer 20 TSchV Besondere Anforderungen (gilt nicht für alle Arten)

- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch, müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.



Veterinärämtesamt

Zollstrasse 20, 8090 Zürich
Telefon 043 259 41 41, Fax 043 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch,
www.zh.ch/wildtierhaltung
Ausgabedatum 06.11.2020



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
2/2

- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten: z. B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.